Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 52

Artikel: Die europäischen Wasserstrassen und ihre Zukunft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577590

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werden soll; außerkantonale Unternehmer haben im Ranton St. Gallen ein Rechtsdomigil zu nehmen, das fie in allen Fällen, auch Dritten gegenüber, anzuerkennen haben.

Der Vertrag ist in doppelter Ausfertigung von den Parteien zu unterzeichnen. Eine Ropie des Angebotes, sowie die allgemeinen und speziellen Ausführungsbestimmungen, Mufter u. dgl. find beizulegen. Die Blane können auch sutzessive nach Bedarf geliefert werden.

Art. 36. Nach Beendigung der Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung möglichft bald ftattzufinden.

Erftreckt fich die Ausführung über einen langeren Beitraum, fo find dem Fortschritte der Arbeiten angemeffene Abschlagszahlungen zu leiften; diese dürfen fich bis auf 9/10 der jeweiligen Berdienftsumme erftrecken.

Art. 37. Die Sicherheit (Kaution) foll in der Regel 10 % ber übernahmesumme nicht übersteigen. Sie fann durch genehme Personal- oder Realkminn geleiftet werden.

Für Barkautionen ift der übliche Depositenzins zu

vergüten.

Bieten, Banken, Kreditgenoffenschaften oder Hand werkerorganisationen an Stelle der zu leistenden Kautionen hinreichende Bürgschaften an, so ist denselben der Vorzug

Nur aus triftigen Gründen dürfen Abschlagszahlungen zur Verftarfung der Sicherheit zurückbehalten werden.

Die Rückgabe der Raution hat ohne Verzug nach Erfüllung sämtlicher Berpflichtungen, für die fie gedient hat, zu erfolgen.

Art. 38. Konventionalstrafen sollen nur ausbedungen werden, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht. Ihre Bohe soll sich innert angemeffenen Schranken halten.

6. Schlußbestimmung.

Art. 39. Diese Verordnung tritt am 1. März 1914 in Rraft.

finanzielle Beteiligung von Baubandwerkern bei Bauten.

(Gingef.)

Es ift nichts Geltenes, daß Bauhandwerker bei Erftellung von Bauten in der Weise mithelfen, doß sie sich in dieser oder jener Form zu finanziellen Verpflichtungen herbeilaffen. Es ift daher gewiß nicht unangebracht, wenn in Handwerkerkreisen dieser Modus einer nähern Prüfung unterzogen wird, ja es liegt in deren eigenem hohen Intereffe. So veranstaltete der Bandwerter= und Gewerbeverein Spies auf vorletten Donnerstag einen Diskuffionsabend, an welchem dieses Thema zur Behandlung kam. Als Referent hatte sich herr Fürfprecher Dr. Bolmar, Gewerbesefretar in Bern, gewinnen laffen.

Rahlreich hatten fich die Vereinsmitglieder eingefunden. In ca. einftündigem Vortrage behandelte der Redner die weitschichtige Materie, objektiv die Tatfachen der gesam= melten Erfahrungen sprechen laffend, aus denen fich weise Lehren und wichtige Leitsätze bilden. Die Zett ift im Bauleben seit früher eine ganz andere geworden. Vor ältern Zeiten tam bei Neubauten meift allein das Bedurfnis in Frage. Der Landwirt, der Geschäfismann oder die Offentlichkeit benötigten für diesen oder jenen 3meck ein Gebäude. Der Bauherr beftritt die Mittel, der Bauhandwerker hatte seinen Verdienft. War der erftere Punkt nicht erledigt, so schritt man überhaupt nicht ans Bauen. Der Handwerker aber kannte die Verhältnisse, richtete sich nach diesen, und hatte selten Risiko.

Die Zeiten änderten. Heute will mancher dadurch ein Geschäft machen, daß er einen Neubau erstellt. Eigenen Bedarf dazu hat er nicht. Solche Bauten nennt man Spekulationsbauten; folche gehören jedoch nicht alle in den gleichen Band; man fann fie nach folgenden zwei Rategorien beurteilen: begründete und wilde. Begründete: wo sich das Bedürfnis für Wohnungen oder Geschäfte zeigt; wilde: wo man einfach aufs Geratewohl hin baut oder gar nur deshalb, um zu teuer erworbenem Land durch Erftellung von Gebäuden zu Wert zu verhelfen, resp. das Land auf diese Weise wieder noch teurer vertaufen zu konnen. Daß solche Fälle vorkommen, ist leider nur zu gut befannt. Als vor einiger Zeit in Bern am gleichen Tage nicht weniger als zehn häuser des bekannten Unternehmers Morofoli zur Versteigerung kamen, zeigten sich so recht die Folgen ungesunder Spekulations= bauluft. Manches dieser Häuser ging unter der Grundsteuerschatzung weg, verschiedene Handwerker verloren ihre Forderungen. Und als das "Brunnergut" in Bern durch den Unternehmer Bloch parzelliert wurde, als jeder Zwischenhandler am Quadratmeter 2-4 Fr. Profit nahm, und fich bann die im Ubermaße erftellten Baufer im Breise bereits hoch stellten, saben Einsichtige mit Dißtrauen dem Spiele zu. Wo eigentlich nur gebaut wird, om das Land dadurch in die Sohe zu treiben, es teuer uerkaufen zu konnen, da trifft mit Recht die Bezeichnung "Schwindelspekulation" zu.

Für den Bauhandwerfer find die Zeiten ruhiger Beiterentwicklung die gesundeften. "Dort wird viel gebaut", beißt es etwa; aber gar oft find als Folgen nachheriger Sillftand. Wer im Augenblick der überhäuften Arbeit schon seine Werkstatt ftark vergrößerte, sah manchmal bald genug ein, daß fie noch lange groß genug gewesen mare. Die Folge eines Emporschnellens der Entwicklung ift auch die, daß sich rasch übermäßig Konkurrenz anfiedelt, die nachher auch nicht fortkommt und nur durch

Drücken der Preise Arbeit erhalt.

Daß sich Handwerker nicht an Neubauten beteiligen dürfen, gilt nicht in jedem Falle. Wohl aber find in jedem Falle Lage und Berhältniffe und die treibenden Faktoren genau zu prüfen. Auch müffen alle Bedingungen gründlich durchberaten und vertraglich festgelegt werden, am beften unter Beiziehung erfahrener Männer oder eines vertrauten Notars.

Der Bortrag des Referenten erntete großen Beifall und wird nicht verfehlen, durch die erteilten Lehren und Ratschläge wohltätige Erfolge einzubringen.

Die europäischen Wasserstraßen und ihre Zukunft.

Seit jeher vereinten die großen Strome ber Erde die widersprechenden Gigenschaften, teils Grenzen, teils Berbindungen unter den Menschen zu sein. scheidende Kraft überwog in jenen alten Zeiten, wo der Mensch noch mit primitiven Hilfsmitteln ziemlich unbeholfen vor ihren Ufern ftand. Je mehr aber die Technit in der Natur Bedeutung erlangte, umsomehr trat die vermittelnde und dienende Leiftung der Stromgewäffer hervor. Und wer den Eindruck des Binnenschiffahrtstages in Konftanz nach seiner Hauptsache bestimmen wollte, der mußte fagen, daß das Geflecht der großen mitteleuropäischen Wafferabern auf ihm so recht als ein Organ internationalen Lebensaustausches und Interessenverschmelzens hervortrat. Man verhandelte in Konstanz über Rhein und Elbe, Oder und Weichsel und über die Donau. Mit diefen Namen find Banber

geschlagen um fast alle Staaten Europas. Nach vielen Hunderttausenden zählen die Schiffe, die auf diesen Wassern über die Grenzen verschiedener Staaten hinsüber und herüber wechseln. Auf dem Rhein führt es aus der Schweiz durch Deutschland nach Holland und Belgien; auf der Weichsel aus österreichischen Landen durch russische Provinzen an die deutsche Oftsee. Die Donau verbindet die tannengekrönten Schwarzwaldberge mit den Gestaden des Schwarzen Meeres, da wo sie noch jüngst Zeugin grausamer Kämpfe sein mußte. Das sind weltweite Perspektiven, die sich da austun. Dieser geographischen Weite muß aber auch der wirtschaftspolitische Weitblick der Menschen entsprechen, wenn alle die Borteile sür die Kultur voll ausgeschöpft werden sollen, die in diesen natürlichen Bedingungen liegen.

Die Schiffbarmachung des Rheins bis zum Bodensee hin ift in vollem Gange. Eigentlich nur die Umgehung des berühmten Wafferfalles von Schaffhausen ist noch ein Problem. Daß die Technik auch mit ihm fertig wird, daran zweifelt wohl kein Mensch mehr. Welches stolze Zeichen der Zeit! Und man wird dabei bedacht sein, dem wirtschaftlichen Nuten auch nicht etwa die äfthetischen Werte des großen Naturschauspiels auf-Die Schweiz aber wird so an die große alte Handelsftraße Deutschlands angeschlossen und damit wirtschaftlich ein Band neu geknüpft, das politisch zwar der dreißigjährige Krieg löste, das kulturell aber nie ganz zerriffen war. Worauf es ankommt, ift bloß noch, daß auch rechtlich die Verkehrsbedingungen auf den Flüffen so geregelt werden, daß die angeschloffenen Staaten alle den gleichen Gewinn bavon haben. Da ist die Frage der Abgaben eine schwierige Sache, die den weit ftromaufwärts liegenden Ländern ernsthaft zu schaffen machen muß. Hier handelt es sich aber auch um helmatrechtliche Probleme, wie 3. B. um Anrechte an den Schiffbau, um Staatsangehörigkeit und Saftpflichten des Schiffspersonales und ähnliches mehr. Von hier aus greift der internationale Flußschiffahrtsverkehr besonders tief in das Rultur- und Rechtsleben der Ungrenzer ein und nötigt sie, sich einander anzupaffen. So empfehlen verschiedene öfterreichische Handelskammern direkt die Abernahme des deutschen Binnenschiffahrtsge setzes, und es wird in diesem Sinne eine Bereinheit: lichung der Gesetzgebung für alle genannten Ströme zu erftreben sein.

Gewerbliche Rechtsprechung.

(Rorr.)

1. Beim Ablaugen verschtedener Farbstriche (angebelich waren es deren nicht weniger als sieben) der Wände eines Fabrikraumes, verletzen sich drei Maler an ihren händen. Sie mußten zu dieser Arbeit eine vom Meister selbst zubereitete Lauge, der etwas Kalk beigemischt war und die nach dessen Angabe aus 2/8 Natron und 1/8 Wasser bestanden haben soll, verwenden. Nach 1 1/2 Tagen Arbeit mußten sie die Arbeit einstellen, weil sie sich das durch vollständig die Hände und zum Tell auch die Arme verbrannt hatten. Längere Zeit waren nun diese Arbeiter in ärztlicher Behandlung und anfänglich schien sogar ein bleibender Nachteil nicht ausgeschlossen. Die Arbeiter verlangten nun Unfallentschädigung, d. h. den Ersat des Lohnaussalles für die Zeit der Krankheit und der Heilungskosten.

Das gewerbliche Schiedsgericht der Stadt Zürich schützt die Klage bezüglich des Lohnausfalles zur Hälfte und bezüglich der Heilungskoften gänzlich Es nahm ein Verschulden der Arbeiter wie des Mei-

fters an.

2. Das Verschulden bes Meisters sah es darin, daß er ein so gefährliches Material, eine zu starke Lauge anwenden ließ, offenbar zwecks Beschleunigung der Arbeit, während laut Erklärung der Fachrichter eine weniger starke Lauge genügt hätte, der Umstand, daß nicht nur ein Arbeiter, sondern alle drei bei dieser Arbeit beschäftigten Arbeiter in der gleichen Beise sich verbrannten, ergibt deutlich, daß eben die Aussührung dieser Arbeit nicht ohne Verletzungen der Arbeiter von statten gehen konnte, sodaß die grundsähliche Haftpslicht des Meisters nicht zu bestreiten sei. Diese werde auch durch ein Mitverschulden der Arbeiter keineswegs gänzlich aufgehoben, sondern nur beschränkt, (im Unterschied zu dem Fall, wo lediglich ein Verschulden des Arbeiters in Frage stehe, das die gesehliche Haftpslicht des Meisters ohne weiteres ausschließen würde).

Ein Verschulden des Meisters erblickte dagegen das Gericht darin nicht, im Unterschied zu der Behauptung der Kläger, daß den Arbeitern zur Ausführung dieser Arbeit keine Gummihandschuhe verabreicht worden waren. Daß solche Handschuhe für derartige Arbeiten nicht üblich seten, set insofern allerdings im Sinne der Gerichtsprazis nicht entscheidend, weil auch nicht übliche, aber technisch mögliche und zweckmäßige Verhütungsmaßnahmen zu verlangen seten, wohl aber daß solche Handschuhe ein zweckmäßiges Vorbeugungsmittel gar nicht darstellten, indem sie solche Verletzungen weder ausschlößen, noch auch nur verminderten. Die Anordnung einer Expertise unterblieb deshalb, da die Fachrichter in diesem Punkte einig waren.

Dagegen sah das Gericht ein Verschulden des Metsters darin, daß er es an der bei solch gefährlicher Arbeit auch gegenüber tüchtigen, geschulten Arbeitern gebotenen besonderen Aufsicht zum Teil habe sehlen lassen, indem er sich im Wesentlichen darauf beschränkt habe, die Arbeiter vor Beginn der Arbeit auf die Gefährlichteit der Lauge ausmerksam zu machen und sie zu bestimmten Vorsichtsmaßnahmen zu ermahnen, die Arbeiter dann aber sich selbst überließ, statt die Arbeit einer

ständigen Kontrolle zu unterwerfen.

Das Verschulden der Arbeiter erblickte das Gericht darin, daß sie sich zu lange mit dieser Lauge, deren schädigende Wirkung sich sofort habe zeigen muffen, abgegeben und dadurch die Berletzungen ganz wesentlich verschlimmert hätten. Die Behauptung des Meisters, bezw. feines Rechtsanwaltes, daß die Arbeiter auch in anderer Richtung gefehlt hatten, nämlich darin, daß fie jene Vorsichtsmaßnahmen unterlaffen. (Nachsehen des Waffertopfes alle paar Minuten, öfteres Reinigen des Abwaschschwammes) und dazu noch den weiteren Fehler begangen hatten, daß sie die abgekratte Farbe, ftatt in den Farbtopf in den Waffertopf geworfen, und dadurch beim Waschen des Schwammes im Wassertopf sich verletzen mußten, nahm das Gericht nicht als bewiesen an und es fand weiter, daß mangels Augenzeugen ein Beweiß= verfahren hierüber ausgeschloffen fet.

3. Bezüglich des Umfangs der Entschädigungspflicht ging das Gericht davon aus, daß auch der Lohn für die Weihnachtswoche, in der die Malerabeit in der Regel eingestellt ist, zu bezahlen sei, da der gesetliche Haftpslichtausspruch nicht davon abhängig sei, ob der Verlette auch in der betreffenden Zeit tatsächlich Arbeitzgelegenheit gehabt hätte, resp. hätte arbeiten können, da eben ein Arbeiter möglicherweise anderweitig sich hätte betätigen können, z. B. durch Aussährung irgendwelcher Gelegenheitsarbeit oder doch Arbeit für sich hätte verrichten können. Deshalb hat auch der verletzte Bauarbeiter, der sonst an Regentagen ohne Lohnanspruch aussehen muß, für die Zeit Anspruch auf Haftpslichtzentschädigung. Rur für gesehliche oder usuelle Feiertage